



Gemeinde  
**Oberengstringen**

# Weisung

## Gemeindeversammlung

Montag, 28. September 2020

um 20.00 Uhr

im "Gemeindesaal im Zentrum", im Zentrum 1, 8102 Oberengstringen



# Geschäfte

Der Gemeindeversammlung vom Montag, 28. September 2020 werden folgende Geschäfte zur Beschlussfassung vorgelegt:

1. **Jahresrechnung 2019 Politische Gemeinde Oberengstringen;  
Genehmigung (Seite 5 – 11)**
2. **Einführung Tempo 30 Egg- und Rütihofstrasse;  
Grundsatzentscheid (Seite 12 – 15)**

**Zur Kenntnisnahme:  
Schutzkonzept Covid-19 (Seite 16 – 17)**

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in Oberengstringen ihren Wohnsitz haben.

Die Akten und Belege sowie das Stimmregister liegen in der Gemeinderatskanzlei ab dem 11. September 2020 zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes sind **spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung** schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat Oberengstringen einzureichen.

Sämtliche Unterlagen können auch über die Website [www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch) eingesehen werden (digital).

Die Weisung kann auch in Form eines Abonnements bei der Kanzlei der Gemeindeverwaltung bestellt werden ([gemeinde@oberengstringen.ch](mailto:gemeinde@oberengstringen.ch) oder 043 455 17 10).

Für Fragen steht Ihnen der Geschäftsleiter, Matthias Ebnöther, gerne zur Verfügung ([matthias.ebnoether@oberengstringen.ch](mailto:matthias.ebnoether@oberengstringen.ch) oder 043 455 17 11).

## Stimmrechtsrekurs

Der Rekurs in Stimmrechtssachen ermöglicht den Stimmberechtigten, sich gegen **eine Verletzung ihrer politischen Rechte** bei Wahlen und Abstimmungen zur Wehr zu setzen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG).

Zur Erhebung des Rekurses in Stimmrechtssachen gegen Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde sind insbesondere die Stimmberechtigten der Gemeinde, die dort tätigen politischen Parteien und Gruppierungen sowie die betroffenen Gemeindebehörden **berechtigt**.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen weist **zwei Besonderheiten** auf: Einerseits beträgt die Rekursfrist nur **5 Tage** (§22 Abs. 1 VRG). Andererseits kann der Rekurs in Stimmrechtssachen wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeversammlung nur erhoben werden, wenn die Verletzung bereits in der Gemeindeversammlung **gerügt** worden ist (§21a Abs. 2 VRG). Dabei genügt es, wenn ein Stimmberechtigter die Rüge in der Gemeindeversammlung erhoben hat.

Die Rekursfrist beginnt am Tag nach der Mitteilung der angefochtenen Anordnung, ohne solche am Tag nach ihrer Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach ihrer Kenntnismahme zu laufen (§22 Abs. 2 VRG).

Der Rekurs in Stimmrechtssachen ist bei dem für die Gemeinde zuständigen Bezirksrat einzureichen und grundsätzlich kostenlos. Es werden jedoch Verfahrenskosten erhoben, wenn das mit dem Rekurs gestellte Begehren offensichtlich aussichtslos ist (§ 13 Abs. 4 VRG).



## Allgemeine Informationen

Gemäss Gemeindegesetz GG vom 20. April 2015, in Rechtskraft seit 01.01.2018 sind folgende Regelungen der Durchführung einer Gemeindeversammlung festgelegt:

### §20

- Abs. 1 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands leitet die Gemeindeversammlung.
- Abs. 2 Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.
- Abs. 3 Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.

### §21

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.

### §22

- Abs. 1 Ein Mitglied des Gemeindevorstands vertritt das Geschäft.
- Abs. 2 Jede stimmberechtigte Person kann sich zum Geschäft äussern und Anträge zum Verfahren und zum Inhalt der Vorlage stellen.
- Abs. 3 Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.
- Abs. 4 Über Redezeitbeschränkungen beschliesst die Versammlung.

### §23

- Abs. 1 Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
- Abs. 2 Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

### §24

- Abs. 1 Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.
- Abs. 2 Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- Abs. 3 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Gemeindeversammlung entnehmen Sie bitte dem [Gemeindegesetz \(GG\)](#) vom 20. April 2015.

# 1. Jahresrechnung 2019 Politische Gemeinde Oberengstringen; Genehmigung

## Zusammenfassung

Es liegt der erste Rechnungsabschluss nach neuem Rechnungslegungsmodell HRM2 vor. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Oberengstringen schliesst für das Jahr 2019 mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 2,2 Mio.** ab. Das Ergebnis ist gegenüber dem Budget um rund CHF 1,9 Mio. besser. Die Steuereinnahmen übertreffen das Budget um CHF 3,5 Mio., wovon CHF 1,6 Mio. Mehrertrag aus den Grundstückgewinnsteuern resultieren. Aufgrund der guten Steuerkraft war eine Abgrenzung beim Ressourcenausgleich nötig, was zu einem Minderertrag gegenüber dem Budget von CHF 0,9 Mio. führte. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 2,2 Mio. und sind damit rund CHF 2,8 Mio. tiefer als im Budget angenommen. Einige Projekte, vor allem in den Bereichen Verwaltungliegenschaften und Gemeindestrassen, konnten nicht wie budgetiert realisiert werden. Mit einer Selbstfinanzierung von CHF 3,9 Mio. konnten die Investitionen vollumfänglich eigenfinanziert werden. Der Finanzierungsüberschuss beträgt somit CHF 1,7 Mio., wodurch in der Berichtsperiode das **Nettovermögen von CHF 21,9 Mio. auf neu CHF 23,6 Mio. gestiegen ist (CHF 3'502 pro Einwohner).**

Mit der neuen Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für Kantone und Gemeinden (HRM2) wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt. Dies bedeutet, dass mit dem Übergang auf HRM2 per 01.01.2019 das Finanzvermögen nach Verkehrswerten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen nach Nominalwerten neu zu bewerten war und so in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurde. Insbesondere waren die Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse für zwei Jahre in der Eingangsbilanz verantwortlich für die Erhöhung des Nettovermögens per 31.12.2018 von CHF 6,2 Mio. auf CHF 14,1 Mio. Um CHF 1,6 Mio. weiter erhöht wurde das Nettovermögen durch die Neubewertung des Finanzvermögens.

## Erfolgsrechnung

### Aufwand

Die einzelnen Hauptkonten sind nachfolgend mit ihrem Nettoaufwand und der Abweichung zum Budget aufgeführt. Grössere Beträge sind teilweise kommentiert (Abweichungen: positive Werte = Verbesserung / negative Werte (in Klammern) = Verschlechterung).

<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>2'724'042</b>	<b>(570'577)</b>
0110 Legislative	122'263	(9'363)
0120 Exekutive	284'776	13'224
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	933'686	(415'821)
0220 Allgemeine Dienste, übrige	672'020	12'380
0290 Verwaltungliegenschaften	711'298	(170'998)

Der Mehraufwand der **Finanz- und Steuerverwaltung** ist bedingt durch die ausserplanmässige Abschreibung des Quartierplanverfahrens im Winkel von CHF 359'724. Die Entschädigung vom Kantonalen Steueramt an die Gemeinde für den Steuerbezug ist aufgrund der neuen Bemessung der Anzahl Steuerpflichtigen tiefer ausgefallen. Die Mehraufwendungen im Bereich der **Verwaltungsliegenschaften** sind auf nicht budgetierte Unterhaltskosten von CHF 64'075 bei den Hochbauten und auf CHF 38'041 Mehraufwand für Dienstleistungen Dritter zurückzuführen.

<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>947'631</b>	<b>248'169</b>
<b>1110 Polizei</b>	112'071	(46'071)
<b>1200 Rechtsprechung</b>	25'505	(1'005)
<b>1400 Allgemeines Rechtswesen</b>	459'450	197'850
<b>1409 Betreibungsamt Engstringen</b>	300	300
<b>1500 Feuerwehr</b>	264'364	57'936
<b>1620 Zivilschutz</b>	86'542	39'158

Der Aufwand für die **Polizei** liegt über dem Budget. Dazu beigetragen hat, dass die Kontrollgänge der Outsec AG in einem anderen Konto budgetiert wurden, was zu einem Mehraufwand von CHF 32'137 führte. Die Outsec AG stellte zudem weniger Bussen aus, wodurch ein Minderertrag von CHF 21'091 entstand. Der Minderaufwand des **Allgemeinen Rechtswesens** ist bedingt durch die nicht korrekte Budgetierung der Entschädigungen und Rückerstattung der Beistandschaften, welche neu unter «Leistungen an Familien» verbucht werden. Weiter wurde der Aufwand für die Nachführung des Grund- und Vermessungswerkes um CHF 26'040 zu hoch budgetiert. Der um CHF 29'543 höhere Beitrag des Betreibungsamts Engstringen ist abhängig von der Anzahl Betreibungen und Pfändungen und trägt ebenfalls zur positiven Abweichung bei. Trotz zusätzlichen Aufwänden für die Neuuniformierung und den Ersatz einer Motorspritze von CHF 34'333 blieb der Aufwand der **Feuerwehr** gesamthaft unter dem Budget. Die Einsparungen von CHF 40'930 findet man beim Sold infolge weniger Übungen und Einsätzen. Die geplante Umrüstung BSA Büel musste auf 2020 verschoben werden, was den um CHF 38'207 tieferen Anteil der Gemeinde beim **Zivilschutz** zur Folge hat.

<b>2 BILDUNG</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>12'799'507</b>	<b>(115'607)</b>
<b>2110 Kindergarten</b>	758'324	(63'774)
<b>2120 Primarstufe</b>	3'454'243	48'457
<b>2130 Sekundarstufe</b>	1'910'370	64'330
<b>2140 Musikschulen</b>	176'683	35'317
<b>2170 Schulliegenschaften</b>	2'196'562	222'788
<b>2180 Tagesbetreuung (Schülerclub)</b>	151'254	(41'354)
<b>2190 Schulpflege/Schulleitungen</b>	577'848	(11'098)
<b>2191 Schulverwaltung</b>	474'864	(15'214)
<b>2192 Volksschule, Sonstiges</b>	378'369	(14'769)
<b>2200 Sonderschulen</b>	2'587'307	(329'107)
<b>2300 Berufliche Grundbildung</b>	129'442	(10'942)
<b>2990 Bildung, Übriges</b>	4'242	(242)

Der grösste Teil des Aufwandes in der Funktion «Bildung» wird **durch die Schülerzahlen bestimmt**. Diese können schwanken, so dass die Kosten – trotz detaillierter Planung – teils stark vom Budget abweichen. Deshalb war der Aufwand beim **Kindergarten** höher als erwartet, in der **Primar- und Sekundarstufe** hingegen tiefer. Bei der Sekundarstufe wurden budgetierte Investitionen von

CHF 27'975 für Lehrer-Geräte des neuen **ICT-Konzeptes** in die laufende Rechnung übertragen. In der Primar- und Sekundarstufe gab es zudem Minderaufwände bei der Weiterbildung, der Anschaffung von Mobiliar und Geräten sowie bei den Exkursionen. Die Abweichung im Aufwand für Musikschulen begründet sich mit der Änderung des Rechnungsjahres der **Musikschule Limmattal** auf das Kalenderjahr. Die grosse Abweichung in den **Schulliegenschaften** setzt sich im Wesentlichen zusammen aus zu hoch budgetierten Abschreibungen von CHF 537'000. Demgegenüber stehen die zu tief budgetierten Kosten für Verbrauchsmaterial, Anschaffungen sowie Heiz- und Nebenkosten von CHF 106'004. Zudem wurden CHF 265'961 mehr Unterhaltsarbeiten an den Schulhäusern ausgeführt als vorgesehen.

In der **Sonderschule** waren durch Schülerzahlen bestimmte höhere Lohn- und Sozialkosten von CHF 155'457 und um CHF 171'2767 höhere Beiträge an Tagesschulen und Heime ausschlaggebend für den Mehraufwand.

<b>3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<i>Aufwand</i>	<i>Abweichung</i>
<b>Nettoaufwand</b>	556'746	<b>(42'346)</b>
<b>3210 Bibliotheken</b>	241'836	(11'336)
<b>3290 Kultur, Übriges</b>	117'419	(20'519)
<b>3320 Massenmedien</b>	10'518	(7'518)
<b>3410 Sport</b>	125'745	855
<b>3420 Freizeit</b>	61'227	(3'827)

Der Aufwand für Kultur liegt um CHF 20'5191 über dem Budget aufgrund von verschiedenen Ausgaben im Zusammenhang mit durchgeführten Events.

<b>4 GESUNDHEIT</b>	<i>Aufwand</i>	<i>Abweichung</i>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>3'533'738</b>	(395'738)
<b>4110 Spitäler</b>	3'481	(3'481)
<b>4120 Seniorenzentrum Weiningen</b>	49'944	6'056
<b>4125 Pflegefinanzierung Heime</b>	2'012'780	(162'780)
<b>4210 Ambulante Krankenpflege</b>	126'520	(62'120)
<b>4215 Pflegefinanzierung Spitex</b>	995'300	(210'700)
<b>4310 Alkohol- und Drogenprävention</b>	176'712	23'788
<b>4320 Krankheitsbekämpfung, übrige</b>	3'195	(1'195)
<b>4330 Schulgesundheitsdienst</b>	53'869	(4'369)
<b>4340 Lebensmittelkontrolle</b>	2'860	2'640
<b>4900 Gesundheitswesen, Übriges</b>	109'077	16'423

Aufgrund von HRM2 wurden die Heimkosten auf vier Konten verteilt, was die Budgetierung im ersten Jahr schwierig machte. Insgesamt ist der Mehraufwand für die **Pflegefinanzierung Heime** um CHF 162'780 auf die steigenden Klientenzahlen zurückzuführen. Der budgetierte Aufwand für **Ambulante Krankenpflege** basierte auf den Zahlen von 2017. Sowohl bei den Pflegestunden als auch bei den Einwohnern kam es dementsprechend zu Abweichungen, welche den Mehraufwand von CHF 62'120 verursachten. Der Mehraufwand der **Pflegefinanzierung Spitex** ist auf die höhere Anzahl von Klienten und den tieferen Anteil von verrechenbaren Stunden bei gleichbleibendem Aufwand zurückzuführen. Weiter haben sich die hauswirtschaftlichen Spitexleistungen erhöht und den Mehraufwand von CHF 31'328 verursacht.

<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>6'802'858</b>	<b>178'342</b>
5120 Prämienverbilligungen	(23'294)	23'294
5220 Ergänzungsleistungen IV	363'801	229'899
5230 Invalidenheime	1'878	122
5240 Leistungen an Invalide	0	6'000
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	29'419	(7'919)
5320 Ergänzungsleistungen AHV	1'537'308	(122'008)
5330 Leistungen an Pensionierte	13'652	48
5340 Wohnen im Alter (ohne Pflege)	(93'850)	(56'750)
5350 Leistungen an das Alter	25'669	8'331
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	121'133	78'867
5440 Jugendschutz (Jugendarbeit)	452'960	36'940
5441 Kinder- und Jugendheime	(60'380)	420'380
5450 Leistungen an Familien	118'264	(118'264)
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	88'925	51'075
5590 Beschäftigungsprogramme	253'101	26'900
5710 Beihilfen/Zuschüsse	158'254	140'346
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	2'113'561	(393'561)
5730 Asylwesen	261'106	(165'106)
5790 Fürsorge, Übriges	1'441'350	19'750

In den **Prämienverbilligungen** konnten die geringeren Staats- und Bundesbeiträge durch Wiedereingänge aus Verlustscheinen mehr als kompensiert werden. Höhere Staatsbeiträge lassen die **Ergänzungsleistungen IV** deutlich besser aussehen als budgetiert. Darin enthalten sind die einmalige Nachzahlung und Zinsen des Kantons von CHF 305'848 zugunsten der Gemeinde aufgrund eines Entscheides des Verwaltungsgerichts. Die **Ergänzungsleistungen AHV** betragen CHF 410'808 mehr als budgetiert. Dank höherer Beiträge konnte die Überschreitung auf netto CHF 122'008 gehalten werden. Unterhaltsarbeiten an den Liegenschaften Höggerstrasse 19/21 führten zur Budgetüberschreitung beim **Wohnen im Alter**. Für **Kinder- und Jugendheime** musste lediglich eine Zahlung geleistet werden; der massiv tiefere Aufwand von CHF 420'380 ist auf eine Rückerstattung des Kantons zurückzuführen. Die **Leistungen an Familien** waren in einer anderen Funktion budgetiert. Unter den **Beihilfen und Zuschüssen** konnten nicht budgetierte Staatsbeiträge eingenommen werden. Die Überschreitung in der **gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe** entstand, weil deutlich weniger Rückerstattungen als erwartet verbucht werden konnten. Die im **Asylwesen** höher ausgewiesenen Kosten sind auf die Gesetzesänderung für «Vorläufig Aufgenommene Asylbewerber» (VAA 7) und tiefere Rückerstattungen des Kantons zurückzuführen.

<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Abweichung</b>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>1'296'002</b>	<b>(13'777)</b>
6130 Kantonsstrassen, Übriges	28'200	(13'200)
6150 Gemeindestrassen	815'950	(12'425)
6190 Strassen, Übriges	10'626	(626)
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	187'736	9'964
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	253'074	2'926
6290 Öffentlicher Verkehr, Übriges	416	(416)

Dank des milden Winters wurde der mit CHF 20'000 budgetierte Winterdienst für **Gemeindestrassen** nicht voll in Anspruch genommen. Der Ersatz des defekten Kommunaltraktors führte zu CHF 47'000 nicht budgetierten Mehrkosten für Anschaffungen von Maschinen und Geräten.

<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>		
	<i>Aufwand</i>	<i>Abweichung</i>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>357'029</b>	<b>55'271</b>
<b>7300 Abfallwirtschaft (allgemein)</b>	8'242	2'358
<b>7410 Gewässerverbauungen</b>	32'471	12'929
<b>7710 Friedhof und Bestattung</b>	288'513	13'787
<b>7900 Raumordnung</b>	27'803	26'197
<b>Werke</b> (Gebührenhaushalte: Abweichungen werden als Einlage (+) oder Entnahme (-) aus dem Ausgleichskonto aufgeführt).		
<b>7101 Wasserversorgung:</b>		183'964
<b>7201 Abwasserbeseitigung:</b>		260'576
<b>7301 Abfallwirtschaft:</b>		17'493

Bei den Gebührenhaushalten der Werke konnten für alle Bereiche Einlagen in die Spezialfinanzierung getätigt werden.

### **Ertrag**

Die einzelnen Hauptkonten sind nachfolgend mit ihrem Nettoertrag und der Abweichung zum Budget aufgeführt (Abweichungen: positive Werte = Verbesserung / negative Werte (in Klammern) = Verschlechterung).

<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>		
	<i>Ertrag</i>	<i>Abweichung</i>
<b>Nettoertrag</b>	538'647	(15'253)
<b>8140 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen</b>	(6'908)	993
<b>8200 Forstwirtschaft, Hauptbetrieb</b>	(61'672)	(46'672)
<b>8300 Jagd und Fischerei</b>	(200)	0
<b>8600 Banken und Versicherungen</b>	498'122	36'122
<b>8710 Elektrizität (allgemein)</b>	109'305	(5'695)

Durch den Sicherheitsholzschlag im Limmatkanal-Wald und Ebristwald, sowie den Mehraufwand für den Förster entstanden im Bereich **Forstwirtschaft, Hauptbetrieb** die Mehrkosten von CHF 35'472. Der Mehrertrag im Bereich **Banken und Versicherungen** ist bestimmt von der Gewinnausschüttung der ZKB an die Gemeinden, welche um CHF 36'122 höher ausgefallen ist als budgetiert.

<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>		
	<i>Ertrag</i>	<i>Abweichung</i>
<b>Nettoertrag</b>	28'478'905	671'515
<b>9100 Allgemeine Gemeindesteuern</b>	21'910'278	1'856'278
<b>9101 Sondersteuern</b>	2'825'277	1'603'277
<b>9300 Finanz- und Lastenausgleich</b>	5'423'000	(888'000)
<b>9610 Zinsen</b>	125'678	100'478
<b>9630 Liegenschaften des Finanzvermögens</b>	353'797	(144'293)
<b>9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe</b>	8'511	3'511
<b>9999 Abschluss</b>	(2'167'636)	1'859'736

Der Bereich **Gemeindesteuern** schliesst um CHF 1'856'278 besser ab als budgetiert, hauptsächlich bedingt von Mehreinnahmen bei den Einkommens- und Vermögens-Steuern für das Rechnungsjahr und frühere Jahre. Unter **Sondersteuern** gaben die Grundstückgewinnsteuern von insgesamt CHF 2.791 Mio. den Ausschlag für einen Mehrertrag von CHF 1.591 Mio. Der **Finanzausgleich** (Ressourcenausgleichsbeiträge) ist geringer als budgetiert ausgewiesen. Infolge der deutlich besseren Rechnung 2019 wurde eine Abgrenzung gemacht, um den voraussichtlich tieferen Finanzausgleich für das Budget 2021 zu kompensieren. In erster Linie dank tieferer Vergütungszinsen auf Steuern ist das Ergebnis der **Zinsen** um CHF 100'000 besser als erwartet. Bei den **Liegenschaften des Finanzvermögens** waren baulicher Unterhalt um CHF 52'991 und die Kosten für Ver- und Entsorgung um CHF 36'841 höher ausgefallen als budgetiert.

## Investitionsrechnung

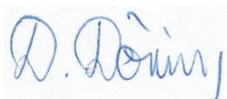
Die Nettoinvestitionen betragen im 2019 im **Verwaltungsvermögen CHF 2'208'858**. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen angefallen. Diese Ausgaben liegen rund CHF 2,8 Mio. unter den budgetierten Investitionen.

## Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Oberengstringen am 23.03. 2020 geprüft.
2. Die RPK stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Oberengstringen finanztechnisch zulässig und rechnerisch richtig ist.
3. Bei stark steigenden Ausgaben im Bereich Gesundheitswesen, bei den Ergänzungsleistungen zur AHV, den wirtschaftlichen Hilfeleistungen, dem Asylwesen sowie den nicht realisierten Investitionen gemäss Budget 2019, konnte dank den einmaligen Sondereffekten von höheren Steuereinnahmen und höheren Grundstückgewinnsteuern ein positiver Ertragsüberschuss erreicht werden.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Oberengstringen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Oberengstringen, 5. Mai 2020

Rechnungsprüfungskommission Oberengstringen



David Döring  
Präsident



Othmar Frey  
Aktuar

## **Antrag**

**Der Gemeinderat Oberengstringen beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.**

## **2. Einführung Tempo 30 Eggstrasse / Rütihofstrasse Grundsatzentscheid Genehmigung**

### **Ausgangslage**

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 wurde bereits der flächendeckenden Einführung einer Tempo-30-Zone südlich der Zürcherstrasse (die Rebbergstrasse wurde bereits früher mit einer Tempo-30-Zone belegt), zugestimmt. Dabei wurde die Erweiterung der bestehenden Zone 2 auf die Eggstrasse als mässig zweckmässig beurteilt. Die Strasse wurde für Tempo 30 zumindest nur als bedingt geeignet betrachtet. Sie war grösstenteils nur einseitig bebaut und die Querungsbedürfnisse beschränkten sich auf punktuelle Stellen.

Im Januar 2018 haben 106 Personen, vorwiegend wohnhaft an der Egg-, Rebberg-, Rütinen-, Sonnenberg- und Weidlistrasse wie auch im Staldenquartier eine Anfrage für die Einführung einer Tempo-30-Zone an der Eggstrasse dem Gemeinderat Oberengstringen zur Prüfung eingereicht.

### **Bisheriger Verlauf**

Der Gemeinderat hat aufgrund der eingangs erwähnten Anfrage das Verkehrsplanungsbüro Suter - von Känel - Wild AG, Zürich beauftragt, das bestehende verkehrstechnische Gutachten aufzudatieren.

Die anschliessenden Geschwindigkeitsmessungen haben aufgezeigt, dass der V85-Wert bei 41 km/h liegt. Der V85-Wert gibt jene Geschwindigkeit an, welche von 85% der Fahrzeuge nicht überschritten wird. Der Gemeinderat erachtet diesen Wert an einzelnen Stellen klar als zu hoch, weswegen er eine Temporeduktion befürwortet. Die Messungen mit einer mobilen Geschwindigkeitsmessanlage und jene der Kantonspolizei haben jedoch auch gezeigt, dass die 50 km/h nur vereinzelt und unregelmässig deutlich überschritten werden.

Mit Einbezug der Rütihof- und der Eggstrasse soll nun nordöstlich der Zentrumskreuzung das Geschwindigkeitslimit flächendeckend vereinheitlicht werden. Diese Massnahme ist auch angezeigt, weil diverse bauliche Veränderungen an der Eggstrasse die Ausgangslage in Sachen Einführung Tempo 30 seit der letzten Überprüfung im 2012 stark verändert haben.

Die Kantonspolizei Zürich hat das Verkehrsgutachten und die darin enthaltenen baulichen Massnahmen geprüft und genehmigt.



Der Gemeinderat hat dann an seiner Sitzung vom 31. Januar 2020 beschlossen, auf der Egg- und Rütihofstrasse (Abschnitt Ankenhofstrasse bis Abzweiger Eggstrasse) die Tempo-30-Zone einzuführen, woraufhin das Ingenieurbüro Suter - von Känel - Wild, Zürich mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Bauprojekts beauftragt wurde.

Am 6. März 2020 wurde das Bauprojekt nach § 13 STRG (Mitwirkungsverfahren) publiziert. In den Rückmeldungen hat sich gezeigt, dass sich eine stattliche Gegnerschaft gegen die im Bauprojekt enthaltenen Massnahmen aber auch gegen die Einführung der Tempo-30-Zone gebildet hat. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden entsprechend verarbeitet und wo notwendig und möglich, Anpassungen gemacht. Für den Gemeinderat war dies ein Signal, dass die Thematik rund um die geplante Tempo-30-Zone umstrittener ist, als ursprünglich eingeschätzt. Mit Beschluss vom 8. Juni 2020 hat der Gemeinderat den Mitwirkungsbericht verabschiedet und gleichzeitig beschlossen, das Geschäft einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Er sieht es als nicht zielführend an, wenn die betroffenen Anwohner ihre Anliegen nur über den Rechtsweg einbringen können, denn basisdemokratische Entscheide bilden einen Grundpfeiler unserer Gesellschaft.

Die Gemeindeversammlung ist jedoch nur befähigt, einen Grundsatzentscheid über die Einführung der Tempo-30-Zone zu fällen. Änderungsanträge betreffend das Bauprojekt sind nicht zulässig, zumal die Kantonspolizei das Bauprojekt genehmigt hat und Änderungen wiederum durch die Kantonspolizei geprüft und genehmigt werden müssten.

## **Aktuelles Projekt**

### *Gesetzliche Voraussetzungen*

Das vorliegende Bauprojekt sieht eine sehr zurückhaltende Ausgestaltung der baulichen Massnahmen vor. Diese sind jedoch seitens der Kantonspolizei, bzw. der Sicherheitsdirektion zwingend notwendig, damit die entsprechende Signalisationsverfügung erteilt wird. Aus diesem Grund ist es beim V85-Wert von 41km/h auch nicht möglich, ausschliesslich T30-Schilder zu montieren.

### *Parkierung*

Im hinteren Teil der Eggstrasse werden 22 zusätzliche Parkfelder geschaffen. Diese sind mehr als ausreichend, wenn man bedenkt, dass bei einer Zählung von Juni – August 2020 jeweils nur zwischen zwei bis zwölf Fahrzeuge parkiert waren.

Durch die konsequente Einzeichnung von Parkfeldern kann sichergestellt werden, dass die Abstände zwischen den Fahrzeugen zu jeder Zeit genügend gross sind, so dass Entsorgungsfahrzeuge wie auch Blaulichtorganisationen jederzeit passieren können. Das aktuelle Parkierungsregime mit 5-Stundenzone wird auch zukünftig bestehen bleiben. Mit dem vorliegenden Bauprojekt lässt sich ausserdem das Problem der Wildparkiererei rund um das Freibad „Zwischen den Hölzern“ im Sommer beheben.

### *Bauliche Massnahmen*

Für die geplante Temposenkung müssen bauliche Massnahmen realisiert werden. Diese beschränken sich grundsätzlich auf zwei Möglichkeiten: Hindernisse auf der Fahrbahn (Berliner Kissen, bzw. Schwellen) oder eine stellenweise Einengung der Strasse. Eine Schwelle ist wenig vorteilhaft für die angrenzenden Anwohner und für die Fahrzeuge, welche mechanisch stärker belastet würden. Durch das Abbremsen und Beschleunigen erhöhen sich die Lärmemissionen rund um die Schwellen erfahrungsgemäss relativ stark im Vergleich zu einer «flachen» Strasse. Die Resonanz nach dem Projekt im Süden der Gemeinde unterstreicht dies ebenfalls. Daher ist der Gemeinderat der festen Überzeugung, dass die vorliegende Lösung die bestmögliche darstellt.

Die Ausnutzung der Parkplätze ist weiter auch der Grund, weshalb Einengungen in die Strasse erstellt werden müssen: Ohne diese könnte die Strasse weiterhin ohne Probleme mit zu hohen Tempi befahren werden, wenn die Parkplätze nicht belegt sind.

### **Kosten**

Die Kostenschätzung für die Umsetzung der baulichen Massnahmen sowie der Signalisation beläuft sich auf **Fr. 90'000.00**. Der Gemeinderat kann nach einem positiven Grundsatzentscheid der Gemeindeversammlung den Kredit in eigener Kompetenz freigeben (Art. 24 Ziff. 1 Gemeindeordnung).

Für die Bodenmarkierungen fallen regelmässige Instandstellungsarbeiten an. Je nach gewähltem Verfahren (Kaltplastik, Markierungsfarbe) liegt die Lebensdauer der Bodenmarkierungen zwischen 1 bis 5 Jahren. Ausserdem entstehen im Bereich von baulichen Massnahmen Mehrkosten aufgrund des Mehraufwands für die Strassenreinigung und den Winterdienst.

### **Weiteres Vorgehen**

Die baulichen Massnahmen werden durch den Gemeinderat Oberengstringen festgesetzt. Die Tempo-30-Zone muss durch die Sicherheitsdirektion verfügt werden. Anschliessend werden der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Verfügung der Sicherheitsdirektion gleichzeitig publiziert. Mit der Publikation beginnt eine Rekursfrist von 30 Tagen zu laufen (betreffend bauliche Massnahmen zuhanden der Baudirektion bzw. betreffend die Signalisationsverfügung zuhanden der Sicherheitsdirektion).

Nach Eintritt der Rechtskraft werden die anfallenden Arbeiten gemäss Submissionsverordnung an die Unternehmer vergeben und in Absprache mit der Kantonspolizei umgesetzt.

Für das Staldenquartier sind keine baulichen oder signaltechnischen Änderungen geplant. Die flächendeckende oder partielle Einführung einer Tempo 30-Zone im Sonnenbergquartier ist in Abklärung. Die Eggstrasse wurde aufgrund der Dringlichkeit vorgezogen (Begehren der Anwohnerschaft).

### **Zustimmung und Ablehnung**

Befürworter für die Einführung der Tempo-30-Zone haben sich zu einem Verein „Pro Eggstrasse“ formiert.

Eine ablehnende Haltung haben innerhalb des Mitwirkungsverfahrens verschiedene Privatpersonen kundgetan.

## **Antrag**

**Der Gemeinderat Oberengstringen beantragt der Gemeindeversammlung, im Grundsatz dem Projekt Tempo-30 Egg- und Rütihofstrasse zuzustimmen.**

# Schutzkonzept «Covid-19» Gemeindesaal Zentrum

Das folgende Schutzkonzept regelt die wesentlichen Massnahmen für Gemeindeversammlungen im Gemeindesaal «ZENTRUM».

## **1. Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes**

- 1.1. Das Ansteckungsrisiko bzw. die Weiterverbreitung des Virus werden verhindert;
- 1.2. die geltenden Hygienevorschriften werden eingehalten;
- 1.3. die geltenden Vorgaben in Bezug auf das Distanzhalten werden eingehalten;
- 1.4. die Öffentlichkeit bzw. die Teilnehmenden werden in geeigneter Form über das geltende Schutzkonzept informiert.

## **2. Massnahmen**

### **2.1 Contact-Tracing**

Nach dem Treppenaufgang zum Gemeindesaal werden sämtliche Teilnehmenden registriert (aufgrund des Stimmregisters). Nicht stimmberechtigte haben ihren Namen, Vornamen und ihre Telefonnummer anzugeben. Die erhobenen Personendaten werden 2 Wochen nach der Gemeindeversammlung vernichtet.

Bei einer Ansteckung an Covid-19 sind betroffene Personen dazu verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen (043 455 17 10).

### **2.2 Hygienevorschriften**

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Teilnehmenden müssen sich beim Betreten des Gebäudes beim Haupteingang die Hände desinfizieren. Schutzmasken stehen zur Verfügung (freiwillig). Nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen und vor dem Wiederbetreten des Gemeindesaals sind die Hände erneut zu desinfizieren. Es werden Schutzmasken abgegeben.

Entsprechende Objekte (Rednerpult, Mikrofon usw.) werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.

Es werden keine Papierunterlagen abgegeben.

### **2.3 Distanz halten**

Um eine geordnete bzw. adäquate Registrierung der Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung sicherstellen zu können, werden die Stimmberechtigten eingeladen, sich frühzeitig am Versammlungsort einzufinden. Vor dem Eingang zum Gemeindesaal werden die Abstände mit Bodenmarkierungen aufgezeigt.

Sämtliche Zugänge zum Gemeindesaal sind während der Versammlung geöffnet. Der Ein- und Ausgang zum und vom Gemeindesaal werden separat geführt (Markierung).

Personen aus unterschiedlichen Haushalten werden gebeten, zur nächsten Person einen Stuhl in der Reihe freizulassen.

Nach der Versammlung sind die Teilnehmenden angehalten, den Gemeindesaal gestaffelt zu verlassen.

Auf der Bühne sind lediglich die Gemeinderatsmitglieder, welche ein Geschäft zu vertreten haben, anwesend (inkl. der Gemeindepräsident als Versammlungsleiter und der Geschäftsleiter als Protokollführer).

#### 2.4 Information der Öffentlichkeit

Das Schutzkonzept wird zum Zeitpunkt der Einladung (30 Tage vor Versammlung) auf der Website [www.oberengstringen.ch](http://www.oberengstringen.ch) aufgeschaltet. Die Stimmberechtigten werden an der Versammlung selber mit Plakaten über die wesentlichen Massnahmen informiert. Zu Beginn der Versammlung erfolgt eine kurze Präsentation bezüglich «Covid-19».

### 3 Zuständigkeiten

Für die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist der Gemeindepräsident, André Bender sowie der Geschäftsleiter, Matthias Ebnöther verantwortlich.

Die Hauswartung hat den Gemeindesaal bezüglich Hygienemassnahmen und Abständen entsprechend auszurüsten und sicherzustellen, dass genügend Schutzmaterial (Desinfektionsstationen und Schutzmasken) bereitstehen.

#### **Gemeinderat Oberengstringen**

Der Präsident	Der Schreiber:
André Bender	Matthias Ebnöther